

4. Zusammensetzung der gerichtlichen Institutionen

Vorwiegend drei Elemente bestimmen die Zusammensetzung der gerichtlichen Institutionen: die *Zahl* der in den Gerichten jeweils fungierenden Richter, die verschiedenen *Funktionen*, die innerhalb eines Spruchkörpers wahrgenommen werden, und schliesslich *bestimmte Anforderungen an die Person des Richters*, d.h. bestimmte Voraussetzungen, die in der Person des einzelnen Richters erfüllt sein müssen.¹⁵⁶

Unabhängig von der Tatsache, dass diese die Zusammensetzung der Gerichte bestimmenden Elemente zum Organisationsrecht zu rechnen sind, stellt deren positivrechtliche Vorherbestimmung eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, dass Entscheidungsergebnisse nicht durch diesbezügliche Manipulationen beeinflusst werden können.

Nachstehend findet sich ein Überblick über die Modalitäten in der Zusammensetzung der Gerichte, die der Verfassungs- und/oder der Gesetzgeber positivrechtlich einer Regelung unterzogen hat (A). Im Anschluss daran soll geprüft werden, wieweit dabei das Vorbehaltprinzip beachtet werden muss beziehungsweise tatsächlich beachtet worden ist (B).

A. Positivrechtliche Vorherbestimmung

a. Allgemeines zu Zahl, Funktionen und Anforderungen

1. Die Fixierung der Zahl der Richter bezieht sich entweder auf die Gesamtheit der in einem Fall urteilenden Richter oder auf die Gesamtheit der einen Spruchkörper konstituierenden Richter. Und richterliche Funktion> meint hier die Eigenschaft, in welcher ein Richter tätig wird: als Präsident beziehungsweise Vorsitzender eines Gerichts, als Vizepräsident beziehungsweise Ersatzvorsitzender, als Beisitzer beziehungsweise

103 ff.); StGH 1994/9 und StGH 1994/11, Urteil vom 23. Juni 1994 (LES 1994 106 ff.); StGH 1994/1, Urteil vom 23. Juni 1994 (LES 1994 99 ff.). Was im Weiteren die umfangreichen Kompetenzen des Staatsgerichtshofes betrifft, spricht *Waschkühn* von einer «Omnipotenz des Staatsgerichtshofes», einer Mixtur von Zuständigkeiten, die die Klarheit der Aufgabenstellung eines als Verfassungsgericht konzipierten Gerichtshofes spürbar vermissen lasse.

¹⁵⁶ Einen Überblick gibt *Oehry*, Bestellung 145 f. Ferner mit Bezug auf den Obersten Gerichtshof: *Kohlegger*, OGH 147 f.